



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2021

Seite 1 von 4

An den
Landessportbund NRW
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duiburg

Aktenzeichen:
321-6.09.03-163285
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Marc Roschanski

Telefon 0211 5867-3534
Telefax 0211 5867-3220
marc.roschanski@msw.nrw.de

**Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und
Betreuungsangeboten
für eine sport- und bewegungsorientierte Förderung zum Aus-
gleich von motorischen Defiziten und
zur gesundheitlichen und sozialen Potenzialentwicklung von
Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulformen**

„Extra-Zeit für Bewegung“

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

- 321-6.09.03-163285 – vom 24. Juni 2021

1

Zuwendungszweck

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer Angebote, um die individuelle motorische und gesundheitliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 1 bis 13 vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Benachteiligung ab dem 5. Juli 2021 (Beginn der Sommerferien) ermöglichen. Hintergrund der Maßnahme sind pandemiebedingt entfallene Sport- und Bewegungsangebote.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sportpraktische Gruppenangebote für die individuelle sport- und bewegungsorientierte Förderung zum Ausgleich von motorischen Defiziten und zur gesundheitlichen und sozialen Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulformen.

Fördermaßnahmen können sowohl unterrichtsbegleitend als auch in den Schulferien als Blockmaßnahmen durchgeführt werden.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- a) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß 75 SGB VIII
- b) Gemeinnützige Sportvereine mit Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über den Landessportbund NRW als Bewilligungsbehörde im Auftrag des MSB.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme nach dem Muster des Förderantrags.

- a) Durchführung der Maßnahme „Extrazeit für Bewegung“ mit mindestens 10 Schülerinnen und Schüler teil.

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel von ihrer Schule ggf. in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe benannt.

- Sie findet in den Ferien täglich an sechs Zeitstunden statt.
 - Die Maßnahme kann alternativ auch in anderen Zeitschienen flexibel mit mindestens 90 Minuten pro Tag organisiert werden.
- b) Durchführung des Angebots in geeigneten Räumen oder im Freien. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten für die geeigneten Räume ist durch den Maßnahmeträger einzuholen.
 - c) Als Leitung kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte mit Fakultas oder Lehrerlaubnis Sport in Nebentätigkeit (Hinweis: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichtes unterrichten),
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Faches Sport Absolvent*innen des Studiengangs Diplomsport,
- Studierende des Fachs Sport (Lehramt),
- Übungsleitungen/Trainer mit geeigneten Qualifikationen des organisierten Sports,
- geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung im Sport (mind. gültige Übungsleiterlizenz).

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Form der Zuwendung
Zuweisung

5.3. Höhe der Zuwendung
Für 6-stündige Maßnahmen max. 500 Euro

6

Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind beim Landessportbund NRW im Förderportal digital zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landessportbund im Auftrag des MSB.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt durch den Landessportbund in Eigenverantwortung, sofern die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids festgestellt worden ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis ist zu dokumentieren, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren.

Nicht verausgabte Fördermittel sind an die Bewilligungsbehörde unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zurückzuzahlen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7

In-Kraft-Treten

Diese Regelungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung



Mathias Richter